

# Zuzahlungen bei Abgabe von Heilmitteln in Arztpraxen in M-V ab 1. April 2023

(gemäß § 32 Abs. 2 SGB V)

Wenn medizinisch-physikalische Leistungen in einer Arztpraxis durchgeführt und abgerechnet werden, müssen die Ärzte die Zuzahlungsbeiträge der Versicherten auch in der Praxis einziehen.  
Übersicht der Zuzahlungen ab 1. April 2023:

GOP EBM	Leistungen	Punkte EBM	Behandlungsdauer	Zuzahlung ab 1. April 2023
	<b>Atemgymnastik, Krankengymnastik</b>			
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	74	15 Minuten	<b>2,61 Euro</b>
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	34	20 Minuten	<b>1,17 Euro</b>
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung) ggf. Durchführung im Bewegungsbad	94	15 Minuten	<b>2,61 Euro</b>
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung) ggf. Durchführung im Bewegungsbad	48	20 Minuten	<b>1,17 Euro</b>
	<b>Massagen, Druckverfahren</b>			
30400	Massagetherapie	74	*	<b>1,91 Euro</b>
30402	Unterwasserdruckmassage	97	*	<b>2,97 Euro</b>

\* keine Vorgabe der Behandlungsdauer, orientierend Prüfzeit im EBM (5 Minuten)

## Hinweis:

Die genannten Zuzahlungsbeträge gelten nur für zuzahlungspflichtige Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie für sonstige Kostenträger. Die Beträge werden als Abzugsbetrag in der Honorarabrechnung mit dem Buchstabenzusatz X ausgewiesen.

**Für zuzahlungsbefreite Patienten ist die Abrechnung mit dem Buchstaben A (z.B. 30400A) zusätzlich zu kennzeichnen.**